

Allgemeiner Anzeiger

für **Rangsdorf, Groß Machnow** und **Klein Kienitz**

www.rangsdorf.de, www.grossmachnow.de, www.kleinkienitz.de

11. Mai 2006

Nr. 5 – 10. Jahrgang – 19. Woche

... erste Frühlingsboten ...



Veranstaltungskalender für die Monate Mai und Juni

Letzte Aktualisierung am 26.04.2006

MAI 2006

14.05.2006, 18:30 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Brandenburger Konzertsorchester
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

14.05.2006, 17:00 Uhr
Kirche, OT Groß Machnow
Frühlingskonzert
(Veranstalter: Gemischter Chor „Frohsinn“ Großmachnow e.V.)

20.05.2006, 14:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
100 Jahre Chorgesang in Rangsdorf - Jubiläumsfeier
(Veranstalter: Gemischter Chor Rangsdorf e.V.)

20.05.2006, 19:30 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Sängerball
(Veranstalter: Gemischter Chor Rangsdorf e.V.)

20.05.2006, 20:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Disco: Ü 30-Party mit Überraschung
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

25.05.2006, 11:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Vatertag-Disco & Grillen im Biergarten
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

27.05.2006, 9:00 Uhr
Freiwillige Feuerwehr Groß Machnow, Dorfstraße 15A, OT Groß Machnow
80 Jahrfeier der Feuerwehr
(Veranstalter: Verein Freiwillige Feuerwehr Groß Machnow e.V.)

JUNI 2006

02.06.2006, 20:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Kino Open Air im Strandbad
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

03.06.2006, 20:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Kino Open Air im Strandbad
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

03.06.2006, 15:00 Uhr
Reitplatz, OT Groß Machnow
Kinderfest
(Veranstalter: Ländlicher Reit- und Fahrverein Groß Machnow e.V.)

04.06.2006, 20:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Kino Open Air im Strandbad
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

10.06.2006, 20:00 Uhr
Seebadcasino, Am Strand 1, Rangsdorf
Oldienacht in der Diskothek
(Veranstalter: Seebad-Casino GmbH)

10.06.2006, 10:00 Uhr
Erwin-Benke-Sporthalle, Fichtestraße, Rangsdorf
Minimeisterschaften im weiblichen Kunstturnen/Geräteturnen
(Veranstalter: Turn-und Sportverein Rangsdorf 2004 e.V.)

10. - 11.06.2006, Sa 14:00 Uhr - So 10:00 Uhr
Rangsdorfer See
Bürgermeisterpokal
(Veranstalter: Rangsdorfer Segelgemeinschaft 53 e.V.)

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 20.04.2006
2. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Stellplatzablässetzung
3. Örtliche Gestaltungsstandards für Grundstückszufahrten und -zugänge in der Gemeinde Rangsdorf
4. Öffentliche Zustellungen
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rangsdorf
6. Beschlüsse des Hauptausschusses
7. Anfrage der Fraktion Die Linke.PDS an den Bürgermeister
8. Anfragen an den Bürgermeister von der CDU-Fraktion Rangsdorf
9. Beantwortung der Anfragen der CDU-Fraktion vom 12. April 2006
10. Verkauf von Grundstücken

Die im Inhaltsverzeichnis unter der Nr. 2 bis 4 genannten Veröffentlichungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf (Nr. 7, 4. Jahrgang vom 25.04.2006 bzw. Nr. 8, 4. Jahrgang vom 27.04.2006) entsprechend der Regelung der Hauptsatzung bekannt gemacht worden und werden hier nochmals nachrichtlich veröffentlicht.

Auszug aus dem Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 20.04.2006

Wie Sie vielleicht bereits gesehen haben, wurde der Beschluss zum Abriss der ehemaligen Touristinformation und der Seeschänke im Bereich des Strandbades umgesetzt. Damit ist ein weiterer Punkt zur Verbesserung des Ortsbildes im Bereich des Strandbades vorgenommen worden.

Es gab Probleme, die Wasserversorgung auf den gemeindeeigenen Friedhöfen in Groß Machnow und Klein Kienitz wieder herzustellen, da dort die Wasserhähne im Winter entwendet wurden.

Der Umbau der ehemaligen „Plaudertasche“ in der Kita „Spatzennest“ läuft planmäßig. Für Ende April ist die Bauabnahme beim Landkreis beantragt. Es bleiben dann noch innerhalb der Schließzeit im Sommer die Arbeiten am Dach, an den Außenanlagen und an der Fassade auszuführen. Ich lade Sie schon heute ein, sich den umgebauten Teil anlässlich des am 30. Juni stattfindenden 35jährigen Jubiläums der Kita „Spatzennest“ anzusehen.

Die Frage der Vertragsgestaltung zur Abbindung von Meinhardtsweg, Fritz-Reuter-Straße und Heinestraße von der B 96 ist mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen noch nicht abschließend geklärt. Hier gab es eine zwischenzeitliche Neubesetzung der Führungsposition und die Struktur des Landesbetriebes soll sich zum Jahresende insgesamt noch einmal ändern.

Aufgrund Ihrer Anfrage in der letzten Sitzung haben wir den Landesbetrieb für Straßenwesen, Niederlassung Wünsdorf, wegen der Zukunft der Ampelanlage an der Kreuzung Dorfstraße/Mittenwalder Straße angeschrieben. Uns wurde mitgeteilt, dass diese Ampel noch im ersten Halbjahr 2006 in Betrieb genommen werden soll. Im Vorfeld muss der Radius von der

Mittenwalder Straße zur B 96 Richtung Autobahn noch etwas erweitert werden. Das entsprechende Schreiben erhalten Sie.

Im Rahmen der Medienoffensive wurde in der Grundschule das Computerkabinett erneuert und technisch soweit aufgerüstet, dass es benutzbar ist. Allerdings ist der zur Verfügung stehende Schulraum zu klein; hier besteht mehr Raumbedarf. Zur Außenstelle der Grundschule gab es verschiedene Gespräche. Der Schulbusverkehr ist zwischenzeitlich mündlich geklärt, die entsprechende schriftliche Fixierung muss nach der Beteiligung der Schulkonferenz noch erfolgen. Der Bauantrag für die Außenstelle im Ortsteil Groß Machnow ist gestellt. Mit dem Bauordnungsamt gibt es bereits verschiedene Absprachen, so dass von Seiten der Gemeinde davon ausgegangen wird, dass noch im April mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Ebenfalls angefangen haben die Arbeiten zur Sanierung des Drillings und der Ausbau der Walther-Rathenau-Straße.

Ebenfalls erhalten Sie zur Kenntnis ein Schreiben der Deutschen Bahn AG zum Umbau des Bahnübergangs Pramsdorf. Dieser Übergang soll entsprechend der aktuellen Sicherheitserfordernisse umgebaut werden. Wir wurden zu den Planungen als Straßenbaulasträger mit beteiligt.

Wir haben uns in der Sache der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes vor Ostern mit Vertretern des Landesumweltamtes und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Kreisverwaltung zur Abstimmung der Grenzen getroffen. Dabei haben wir versucht, einen Kompromiss zu erzielen, der auch berücksichtigt, dass die Gemeinde Rangsdorf als Branchenschwerpunkt für den Bereich Logistik ausgewiesen ist. Wir werden Sie im Rahmen der ersten Beratung zur Erarbeitung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 9. Mai zur Sache informieren. Mit dem Flächennutzungsplan werden wir die Entwicklung der Gemeinde Rangsdorf in sehr vielen Bereichen für das nächste Jahrzehnt bestimmen.

Zum Bau der Brücken in der Seepromenade wurde ein Wasserstand von 36,16 m angenommen. Dieser Wert stammt aus dem Prüfbescheid des Landkreises zu den Fußgängerbrücken vom 30.05.2005 und wurde dort als Mittelwasserstand deklariert. Die danach erfolgten Prüfbescheide für die Brücken Rangsdorfer Ring und Stralsunder Allee geben einen Mittelwasserstand von 36,42 m an. Die Einmessung erfolgte nach dem Prüfbescheid für die Fußgängerbrücken. Die Gemeinde wird das letzte noch zu errichtende Brückenbauwerk in der Seepromenade um 0,20 m anheben. Nach dem uns jetzt bekannten Mittelwasserstand von 36,42 m und der neuen Konstruktionsunterkante der letzten Fußgängerbrücke von 37,89 m ergibt sich damit eine neue Durchfahrthöhe von 1,47 m.

Für die Juni-Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses wird derzeit die Diskussion der Varianten zum Ausbau der Seebadallee vorbereitet. Hierzu ist für den 3. Juli 2006 eine Einwohnerversammlung im Seebadcasino geplant. Wegen der Bedeutung der Straße für die gesamte Gemeinde will ich die Ausbauvarianten nicht nur mit den Anliegern diskutieren.

Die verkehrsrechtliche Anordnung im Bereich der Clara-Zetkin-Straße zur Entschärfung des Verkehrsproblems vor der Schule, durch Aufstellung von Verkehrszeichen 283 Halteverbot mit den Zusatzzeichen 1042-32 „Mo-Fr von 7-9 h und 12-14 h“ zur StVO, von der Gemeinde am 01.11.2005 beantragt, ist bei der Gemeinde mit Schreiben vom 20.03.2006 eingegangen. Die Anordnung ist jedoch nur bis zum 30.06.2006 befristet. Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 30.03.2006 eine unbefristete Anordnung beantragt. Hier liegt noch keine Rückmeldung vor.

Ebenfalls möchte ich Ihnen mitteilen, dass wieder an den Bushaltestellen stark randaliert wurde. Nach erfolgter Säuberung von Graffiti-schmierereien wurden nun die Scheiben heraus gebrochen. Folgende Bushaltestellen sind betroffen: Kienitzer Dorfstraße 2 Scheiben, Kienitzer Straße 3 Scheiben, Heinestraße 1 Scheibe. Der Gemeinde entstehen bei Reparatur damit wieder Kosten in Höhe von ca. 2.000 EUR.

Auf der Internetseite der CDU Rangsdorf ist eine Erklärung von Herrn Osterloh als Fraktionsvorsitzendem der CDU-Fraktion zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22. März dieses Jahres veröffentlicht.

Diese Erklärung enthält eine Vielzahl von falschen Behauptungen, die ich so nicht stehen lassen kann. Die Erklärung von Herrn Osterloh legt nahe, ich würde die Schließung der Oberschule in Rangsdorf forcieren. Es ist keinesfalls geplant, die Schule bereits in diesem Jahr zu schließen, im Gegenteil. Wie ich von Eltern weiß, sind verschiedene Rangsdorfer Kinder am Gymnasium und der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Dabendorf abgelehnt worden. Warum sollen diese Kinder nun nach Mahlow oder Wünsdorf zur Oberschule fahren? Noch ist nicht sicher, dass es zum Schuljahr 2006/2007 keine 7. Klassen an der Oberschule Rangsdorf geben wird. Es gilt nun, die betroffenen Kinder, die nun **nach** Abschluss der ersten Wahlphase zur Sekundarstufe die Oberschule in Rangsdorf besuchen wollen, zu sammeln und bei über 40 Kindern beim Schulamt wegen der Eröffnung einer 7. Klasse vorstellig zu werden.

Es geht nicht um die Nutzung einzelner Räume in der Oberschule oder gar deren Nachnutzung, sondern darum, den Oberschulstandort Rangsdorf zu erhalten. Die von Herrn Osterloh vorgeschlagene Unterrichtung sechster Grundschulklassen in der Oberschule dient weder der Rettung der Oberschule noch der Erweiterung der Grundschule. Sechste Klassen sind in Brandenburg Grundschulklassen und keine Oberschulklassen.

Wie die Oberschulschließung in Rangsdorf zur „Verschönerung“ des Ortsteiles Groß Machnow beitragen soll, ist nicht nachvollziehbar. Zitat aus der Erklärung: „Bei der nun evtl. anstehenden Oberschulschließung müssten ca. 200 Schüler täglich pendeln, um weiterführende Schulen zu besuchen. Damit hat der Bürgermeister nicht zum 1. Mal es geschafft, Groß Machnow zu verschönern zu Lasten der Gemeinde Rangsdorf. Wie allen bekannt ist, hat Rangsdorf die Schulden für den Feuerwehrturm in Groß Machnow bezahlt und Geld ausgegeben (600.000 EUR), die in die dringend benötigte Sanierung des bereits bestehenden Feuerwehrhauses in Rangsdorf hätte fließen können.“

Seit November 2003 ist Groß Machnow ein Ortsteil der Gemeinde Rangsdorf. Die CDU-Fraktion sollte deshalb im Interesse der gesamten Gemeinde handeln und nicht weiterhin Rangsdorf und Groß Machnow als 2 getrennte Orte betrachten. Seit 2004 fließen über 90 % der Investitionen der Gemeinde in die Ortslage Rangsdorf. Die ehemalige Gemeinde Groß Machnow hat auch eine Rücklage von über 700.000 EUR nach Rangsdorf mitgebracht und neben den genannten 600.000 EUR keine Schulden.

Ein weiterer Punkt ist die geplante Außenstelle der Grundschule in Groß Machnow und der dazu erforderliche Vertrag. Es ist eine übliche und sinnvolle Verfahrensweise, dass ein Vertrag erst zwischen beiden Parteien abgestimmt und ausformuliert wird, wenn die Grundkonditionen festgelegt worden sind. Dazu hat die Gemeindevertretung beraten und neben der Miethöhe per Beschluss auch Mietdauer, Restkaufwertoption, Zuständigkeiten für Reparaturen und Instandhaltungen des Vermieters usw. festgelegt. Die Verwaltung hat dann bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass diese Beschlüsse eingehalten und die Interessen der Gemeinde entsprechend berücksichtigt werden. Die Unterstellung, der Vertrag könnte damit nur beinhalten, was der Investor für richtig hält, zeugt daher von großer Unkenntnis von Verwaltungsvorgängen.

Rocher

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Stellplatzablösesatzung

Die Gemeindevertretung Rangsdorf hat in öffentlicher Sitzung am 20.04.2006 den Entwurf der „Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung)“ als örtliche Bauvorschrift gem. § 81 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 81 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) beschlossen.

Der Entwurf der Satzung wird nachstehend öffentlich bekannt gegeben.

In der Zeit vom 08.05.2006 bis einschließlich 08.06.2006 können gemäß § 81 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung von den betroffenen Bürgern Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf abgegeben werden.

Rangsdorf, den 24.04.2006

gez. Rocher

E n t w u r f

Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf vom

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210ff) in Verbindung mit § 81 Abs.4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (GVBl. I S. 210) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2005 (GVBl. I S.267) hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am.....die folgende Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

§ 1

Satzungszweck / Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt gemäß § 81 Abs.4 i.V.m. § 43 BbgBO die Bestimmung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze im gesamten Gemeindegebiet Rangsdorf mit den Ortsteilen Groß Machnow und Klein Kienitz.
- (2) Kann der Bauherr Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen oder liegt das Baugrundstück in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel, so kann die Gemeinde gem. § 43 Abs.3 BbgBO durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst.
- (3) Die Regelung der Ablösung erfolgt im Einzelfall durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Rangsdorf und dem Bauherrn bzw. Antragsteller, die der Schriftform bedarf und vor der jeweils

erforderlichen Genehmigung des Vorhabens abgeschlossen werden muss.
Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist dabei das Muster nach Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde zu legen.

**§ 2
Ablösebeträge**

- (1) Stimmt die Gemeinde zu, dass ein Bauherr / Antragsteller seine Verpflichtung zur Schaffung der notwendigen Stellplätze durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, beträgt die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz 1.400 EUR (Baukostenanteil) zuzüglich des Grunderwerbsanteiles für eine Fläche von 25 m² Bauland gemäß dem jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Ablösung für den Standort des Vorhabens geltenden Bodenrichtwert entspr. § 196 BauGB.
- (2) Aufgrund der nach § 43 Abs. 4 nur anteilig vorzunehmenden Kostenumlage werden 80 % dieser Kostensumme als Ablösebetrag für einen Stellplatz in Ansatz gebracht.

**§ 3
Minderung der Ablösebeträge**

Der Ablösebetrag kann aus verkehrlichen, wirtschaftspolitischen oder städtebaulichen Gründen im Einzelfall bis zu 50% gemindert werden, insbesondere wenn das Vorhaben der Behebung städtebaulicher Missstände des Gebietes im Sinne von § 136 BauGB, z.B. der Verbesserung der Wohnverhältnisse und der Funktionsfähigkeit in Bezug auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklungsfähigkeit unter Berücksichtigung seiner touristischen Versorgungsfunktion, sowie der strukturellen Stärkung des Ortes dient und damit von hervorgehobenem Gemeinwohlinteresse ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf vom 30.04.02 außer Kraft.

Rangsdorf, den

Rocher
Bürgermeister

**Anlage 1
zur Satzung über die Bestimmung der Ablösebeträge für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Gemeinde Rangsdorf vom**

**Muster Stellplatzablösevertrag
Vertrag über die Ablösung
der Stellplatzpflicht
(Stellplatzablösevertrag)**

Zwischen der Gemeinde Rangsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Ladestr. 6 in 15834 Rangsdorf – nachfolgend Gemeinde genannt –

und
.....
– nachfolgend Bauherr genannt –

wird nachfolgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

**§ 1
Vertragsgrundlage**

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück....., Flur....., Flurstück..... in..... das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen:

.....

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde sind hierfür.....notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden.....Stellplätze gemäß Beschluss Nr.:abgelöst.

**§ 2
Ablösebetrag**

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr EUR (in Worten:Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

**§ 3
Fälligkeit ; Sicherheit**

- (1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und bis zum auf das Konto der Gemeinde bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, BLZ 160 500 000, Konto-Nr.: 363 7020 580 Zahlungsgrund: Ablösebetrag R .../..... zu zahlen.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Ablösebetrag auf dem Konto der Gemeinde eingegangen ist.

Oder
(2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gem. § 2 Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat.

- Oder
(2) Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 VwVfG Bbg

**§ 4
Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen**

Der Bauherr erhält durch Zahlung des Ablösebetrages weder einen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums noch auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

**§ 5
Erstattung des Ablösebetrages**

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn
(1) die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird oder
(2) die Baugenehmigung nach § 69 BbgBO erlischt oder
(3) die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
(4) der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.
Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

für den Bauherren

für die Gemeinde

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Örtliche Gestaltungsstandards für Grundstückszufahrten und -zugänge in der Gemeinde Rangsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende Gestaltungsstandards für Grundstückszufahrten und -zugänge in der Gemeinde Rangsdorf beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von befahrbaren (Zufahrten) oder begehbbaren (Zugänge) Verbindungen zwischen Anliegergrundstücken oder Privatwegen und der befahrbaren oder begehbbaren Verkehrsfläche der öffentlich gewidmeten Straßen im Gemeindegebiet von Rangsdorf.

2. Anforderungen an die Gestaltung von Zufahrten

Die Regelbreite von Zufahrten beträgt 3,00 m an der Grundstücksgrenze und die Aufweitung am Bord darf 5,00 m nicht überschreiten. Der Beginn der Aufweitung ist 1,00 m vor der Fahrbahnkante vorzusehen.

Begründete Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Der Aufbau der Zufahrten hat nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Als Regelbefestigung für Zufahrten gilt grundsätzlich Betonrechteckpflaster gemäß DIN 18501 (100/200/80 mm) in der Farbe Anthrazit, eingefasst mit Kantensteinen nach DIN 483 (8/25 mm) mit Rückenstütze.

Abweichend hiervon kann die Zufahrt in Granit-Kleinsteinpflaster hergestellt werden, wenn die angrenzende Fahrbahn mit Kleinsteinpflaster ausgeführt wurde.

Bei technisch unausweichlichem Gefälle der Zufahrt zum / vom Grundstück sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um das Zu- bzw. Abfließen von Oberflächenwasser zum / vom öffentlichen Straßenraum zu verhindern.

3. Anforderungen an die Gestaltung von Zugängen

Die Regelbreite von Zugängen beträgt durchgängig 1,00 m.

Begründete Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Für den Aufbau und die Befestigung der Zugänge gelten die Bestimmungen des Punktes 2. entsprechend.

4. Verfahren

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen ist erlaubnispflichtig.

Die Bauerlaubnis wird auf entsprechenden Antrag erteilt.

Für die Erteilung der Bauerlaubnis wird eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

Sämtliche Arbeiten nach den Punkten 2. und 3. sind von einer Fachfirma auszuführen.

Diese bedarf für die Durchführung der Tätigkeiten der vorherigen Zulassung durch die Bauverwaltung.

Zuzulassen sind Firmen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und deren Mitarbeiter eine entsprechende Qualifikation vorweisen können.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Abnahme durch die Bauverwaltung der Gemeinde.

5. Kosten

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen sowie für deren weitere Unterhaltung sind vom Antragsteller zu tragen.

6. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine Zufahrt oder einen Zugang ohne Bauerlaubnis oder nicht durch eine Fachfirma gemäß Punkt 4. errichtet, erneuert oder verändert, oder
- eine Zufahrt oder einen Zugang entgegen den Bestimmungen gemäß der Punkte 2. oder 3. errichtet, erneuert oder verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) – in seiner jeweils gültigen Fassung – mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- EUR geahndet werden.

Rangsdorf, den 20.04.2006

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 13.07.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Clara Blank geb. Walter für das Grundstück in Rangsdorf Pramsdorfer Weg 1a Flurstück 18 der Flur 23 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 und vom 01.12.2005 an Herrn Heinz Fiedler für das Grundstück in Rangsdorf Friedensallee 37 Flurstück 6 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

gez. Rocher
Bürgermeister

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 12.11.1999, 10.01.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Herrn Alfons Müller für das Grundstück in Rangsdorf Grenzweg 97 alt 49 Flurstück 1 der Flur 18 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

*gez. Rocher
Bürgermeister*

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 22.02.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Auguste Szibbun geb. Alckewitz für das Grundstück Grenzweg 33 Flurstück 235 der Flur 17 in Rangsdorf können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

*gez. Rocher
Bürgermeister*

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Marie Wilhelm für das Grundstück in Rangsdorf Kleine Seestr.37 Flurstück 60 der Flur 15 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12

Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

*gez. Rocher
Bürgermeister*

Bekannt gemacht am 18.04.2006

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 09.02.2006 vom 23.03.2000, 11.01.2001, 12.01.2001, 09.01.2002, 09.01.2003, 07.01.2004 und vom 10.01.2005 an Frau Anna Türk geb. Schneider für das Grundstück in Rangsdorf Nymphenseeweg 15 Flurstück 67 der Flur 14 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl.S.457) in Verbindung mit §15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3.Juli 1952 (BGBl. I S.379) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 21) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 12.04.06

*gez. Rocher
Bürgermeister*

Bekannt gemacht am 18.04.2006

In der 31. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf wurden am 09.03.2006 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Bebauungsplan „Bullenwinkel“ der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow – hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bullenwinkel“ der Gemeinde Rangsdorf / OT Groß Machnow nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Bebauungsplan „Bullenwinkel“ im Ortsteil Groß Machnow – städtebaulicher Vertrag

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Conergy Real Estate GmbH & Co KG. Gegenstand des Vertrages ist die Erarbeitung der Planunterlagen für den Bebauungsplan „Bullenwinkel“ und die Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten durch die Conergy Real Estate GmbH & Co KG.

[Durch den oben genannten Vertrag übernimmt die Firma die Kosten für die Erstellung des Bebauungsplanes, andererseits besteht für die Firma aber kein Anspruch auf Durchführung des Verfahrens oder einen bestimmten Inhalt des Planes.]

Straßenbaubeiträge für den Ausbau von Teileinrichtungen der Dorfstraße Groß Machnow, 2. Bauabschnitt

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt:

Zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen für den Ausbau von Teileinrichtungen der Dorfstraße (2. BA) im Ortsteil Groß Machnow werden gemäß § 8 Abs. 5 KAG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Straßenbaubeitragsatzung Rangsdorf (SBS) folgende Abschnitte gebildet:

1. vom Pappelweg bis zum Schustergraben und 2. von der Mittenwalder Straße / Einmündung Holländerweg bis zum Ende des Gebietes nach § 34 BauGB (Innenbereich) an der Dorfstraße in Richtung Rangsdorf.

[Der Beschluss ist die Grundlage für die Beitragserhebung für den Gehweg entlang der Mittenwalder Straße und Dorfstraße im Bauabschnitt des Ausbaus der Ortsdurchfahrt der B 96]

Entwicklung von Gewerbeflächen nördlich der Klein Kienitzer Straße

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bekundet ihren Willen, ein Bauleitverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine Gewerbeansiedlung auf den Flurstücken 14 und 15 der Flur 2 der Gemarkung Groß Machnow einzuleiten.

[Mit diesem Beschluss positioniert sich die Gemeinde grundsätzlich im Rahmen ihrer Planungshoheit. Eine Nutzung dieses Standortes bietet sich aufgrund der Erschließung an und würde den siedlungsstrukturellen Zusammenhang zwischen der Ortslage Rangsdorf und dem OT Klein Kienitz fördern. Ziel jeder Gemeinde ist es, eine Gewerbeansiedlung zu fördern.]

Entwicklung von Wohnbauflächen südlich der Bansiner Allee

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bekundet ihren Willen, ein Bauleitverfahren zur Schaffung von Baurecht für eine Wohnbebauung auf dem Flurstück 3 der Flur 1 in Rangsdorf einzuleiten.

[Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Vorlage **nicht** zugestimmt. Der Grünzug am Kurpark soll erhalten bleiben]

Muster zum Abschluss von Verträgen zur Betreuung von Kindern in Tagespflege

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss des Vertrages bei der Vermittlung von Kindern zur Betreuung in Tagespflege. Ausnahmen werden durch gesonderten Beschluss des Hauptausschusses geregelt. Der Mustervertrag ist nach Ablauf von zwei Jahren der Gemeindevertretung Rangsdorf erneut vorzulegen.

[Mit diesem Vertrag werden Festlegungen zum Betreuungsaufwand und Betreuungsentgelt, sowie diverse andere Regelungen und Versicherungsbelange zur Tagespflege neu getroffen. Das Betreuungsentgelt für die Tagespflege von Kindern wurde erhöht und der Vertrag den aktuellen Erfordernissen angepasst.]

Beschluss zur Entsperrung der Haushaltsstelle 2120.5000 – Unterhaltung Gebäude und bauliche Anlagen ab 500 EUR

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Entsperrung der Positionen „Erschließung sowie Transport und Montage für den Systemcontainer für die Grundschule Rangsdorf“ in der Haushaltsstelle 2120.5000.

Antrag der FDP/USB-Fraktion: Sprechstunden des Jugendamtes in Rangsdorf

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dass der Bürgermeister beauftragt wird, sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass das Jugendamt wieder regelmäßig Sprechstunden im Ort abhält.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten gefasst:

Beschluss zur Errichtung einer Außenstelle der Grundschule Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow einschließlich der Festlegung von Grundkonditionen zum Abschluss eines Mietvertrages

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt die Grundkonditionen für den Abschluss eines Mietvertrages zur Errichtung einer Außenstelle der Grundschule im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 11 (Guts Gelände).

Vergabe von tiefbautechnischen Arbeiten in der Walther-Rathenau-Straße

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag für die Tiefbauleistungen Walther-Rathenau-Straße in Rangsdorf an die Firma HTS GmbH & Co KG, Platz der Jugend 28 in 04936 Schlieben zu.

Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung „Drilling“

Die Gemeindevertretung Rangsdorf stimmt dem Vergabevorschlag für die Sanierung des Drillings an die Firma Cleanaway Berlin GmbH & Co KG aus Berlin zu.

Straßenausbaubeitrag Straße der Einheit im Ortsteil Groß Machnow

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bestätigt den am 27.02.2006 vor dem Verwaltungsgericht Potsdam mit dem Kläger geschlossenen Vergleich im Verfahren über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages für den Ausbau der Straße der Einheit im Ortsteil Groß Machnow.

Kostenerstattungsanspruch für Grundstückszufahrten in der Kirchstraße Ortsteil Groß Machnow

Die Gemeindevertretung Rangsdorf bestätigt den am 27.02.2006 vor dem Verwaltungsgericht Potsdam mit der Klägerin geschlossenen Vergleich im Verfahren über die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen für die Herstellung von vier Grundstückszufahrten in der Kirchstraße im Ortsteil Groß Machnow.

In der 32. Sitzung der Gemeindevertretung Rangsdorf Rangsdorf wurde am 22.03.06 folgender Beschluss gefasst:

Erteilung einer Dienstreisegenehmigung

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, dem Bürgermeister, Herrn Klaus Rocher und dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Rangsdorf, Herrn Dr. Klucke die Erlaubnis für die Dienstreises am 01./02.04.2006 in die Partnerstadt Lichtenau, anlässlich den 60. Geburtstages des dortigen Bürgermeisters, zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

Ergänzung der Grundkonditionen zum Abschluss eines Mietvertrages für die Außenstelle der Grundschule Rangsdorf im Ortsteil Groß Machnow

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt, den Beschluss Rg/31.GVS/439/09.03.06 zu den Mietkonditionen zu ergänzen bzw. zu ändern.

In der 22. Sitzung des Hauptausschusses Rangsdorf wurden am 30.03.06 zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse gefasst:

Antrag des SV Lok auf kostenlose Nutzung der Schulaula und der Turnhalle Fichtestraße anlässlich des 9. Internationalen Sparkassen-Cup der Jugend

Der Hauptausschuss der Gemeinde Rangsdorf erteilt die Genehmigung auf kostenlose Nutzung der Schulaula und der Turnhalle Fichtestraße anlässlich des 9. Internationalen Sparkassen-Cup der Jugend in der Zeit vom 25. - 27. August 2006 (männlich) und 01. - 03.09.2006 (weiblich).

Antrag zur Eigentumsfeststellung ehemals volkseigener Wegeflächen in Klein Kienitz, Flur 2, Flurstücke 242 und 101 an die Gemeinde Rangsdorf

Der Hauptausschuss Rangsdorf beauftragt die Verwaltung, zur kostenlosen Eigentumsfeststellung der ehemals volkseigenen Wegeflächen der Gemarkung Klein Kienitz, Flur 2, Flurstücke 101 und 242 an die Gemeinde Rangsdorf einen Antrag bei der Zuordnungsbehörde Cottbus bzw. bei der BVVG für den Abschluss einer Zuordnungsvereinbarung zu stellen.

Änderung des Mietvertrages über das Gebäude der Kegelbahn am Rangsdorfer See

Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die 1. Änderung des Mietvertrages über das Gebäude der Kegelbahn am Rangsdorfer See.

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses in Rangsdorf, Zeisigweg, Flur 11, Flurstücke 466 und 795 – hier: Abweichung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Grenzweg“

1. Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Grenzweg“ zur Überschreitung der Baugrenzen für die Errichtung eines Einfamilienhauses.
2. Der Hauptausschuss Rangsdorf beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des VEP „Grenzweg“ für die Errichtung einer Zufahrt über die Grünfläche II nicht zu erteilen.

Voranfrage zur Errichtung einer Reithalle mit Stallanbau im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße, Flur 4, Flurstück 788

Der Hauptausschuss Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage für die Errichtung einer Reithalle mit Stallanbau in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 13, Flur 4, Flurstück 788 mit der Auflage der Erschließung des Vorhabens über die Dorfstraße.

(Gemäß Abstimmungsergebnis wird die Vorlage nicht bestätigt.)

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses im Ortsteil Groß Machnow, Straße der Einheit

Der Hauptausschuss Rangsdorf erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur Voranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses in der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Straße der Einheit, Flur 4, Flurstück 227. Die Bebauungstiefe darf 30 m von der Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten.

Übernahme Landpachtvertrag mit der Agrargenossenschaft Groß Machnow durch die Gemeinde für Flächen in der Gemarkung Klein Kienitz

Der Hauptausschuss Rangsdorf beauftragt die Verwaltung mit der Agrargenossenschaft Groß Machnow e. G. die Übernahme des Landpachtvertrages

ab 01.01.2006 durch die Gemeinde für die in der Gemarkung Klein Kienitz gelegenen kommunalen Flurstücke 222,245,261, 277, 348,378 der Flur 1 und für das Flurstück 278 der Flur 2 zu vereinbaren.

(Gemäß Abstimmungsergebnis wird der Vorlage nicht zugestimmt.)

Anfrage der Fraktion Die Linke.PDS an den Bürgermeister

In Ihrer Information zur lichten Durchfahrthöhe unter den Fußgängerbrücken in der Seepromenade teilen Sie uns mit, dass der dem Beschluss 79/05 zugrunde gelegte Wasserspiegel von 36,16 m üNN durch die Untere Wasserbehörde am 30.05.2005 als Mittelwasser bestätigt wurde.

Wie kann es sein, dass in der Planung für die Brücke Stralsunder Allee ein Mittelwasser von 36,42 m üNN angegeben ist?

Ist die Information des Landesumweltamtes (Hydrologie) richtig, dass der langjährige Mittelwasserstand aus der Beobachtungsreihe 1976-2005 am Pegel Rangsdorf Wehr OP 93 cm entspricht 36,42 m üNN?

Ist es weiterhin richtig, dass das Zielwasser am Wehr in Rangsdorf einen Pegel von 1,01 m vorsieht?

Ist es richtig, dass damit auf Dauer nur eine Durchfahrthöhe der Brücken von 1,14 m bzw. 1,06 m gegeben sein wird und nicht, wie angestrebt 1,40 m?

Antwort:

Der Mittelwasserstand für den Rangsdorfer See beträgt 36,42 m üNN. Der Prüfbescheid des Landkreises für die Brücken Seepromenade mit dem Mittelwasserstand von 36,19 m üNN war nicht richtig. Insofern sind Ihre Feststellungen zu den Wasserhöhen durchaus richtig.

Für die Durchfahrthöhen bei Mittelwasserstand von 36,42 m üNN ergibt sich die Höhe der Brücken 2 - 4 in der Seepromenade im Bereich der höchsten Stelle der Unterkante des Brückenkörpers eine Durchfahrthöhe von 1,27 an der Stelle der tiefsten Unterkante eine Durchfahrthöhe von 1,21 m.

Für das Bauwerk 1 südlich der Bansiner Allee ergibt sich eine Durchfahrthöhe an der höchsten Stelle der Unterkante von 1,47 m und an der tiefsten Stelle der Unterkante des Brückenkörpers von 1,41 m.

Diese Durchfahrthöhen sind Höhen bei Mittelwasserstand, die natürlich bei höherem oder niedrigerem Wasserstand abweichen.

Rocher

Anfragen an den Bürgermeister von der CDU-Fraktion Rangsdorf

Unvereinbarkeit:

Der Gemeindevertreter Herr Kuhle (FDP / UWB Fraktion) ist, wie uns aus Aussagen im Sozialausschuss von Ihnen Herr Bürgermeister Rocher bekannt wurde, für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Groß Machnow angestellt.

Herr Kuhle hat damit ein Angestelltenverhältnis mit der Kirchengemeinde Groß Machnow, deren Außen- und Innenvvertretung Sie wahrnehmen.

Die Gemeinde Rangsdorf hat mit der Kirchengemeinde eine Trägervereinbarung zum Betreiben des Jugendclubs.

Wir bitten um Überprüfung der Unvereinbarkeit des Mandates, Mitglied in der Gemeindevertretung Rangsdorf und dem Anstellungsverhältnis in der Kirchengemeinde von Herrn Kuhle, bzw. der Befangenheit von Herrn Kuhle bezüglich Entscheidungen die die Kirchengemeinde betreffen.

Wir bitten Sie die Befangenheit Ihres Sohnes in Bezug auf die Kirchengemeinde zu prüfen.

Dieses Schreiben senden wir an den Gemeindevertretervorsteher, den Wahlleiter und die Kommunalaufsicht zur Prüfung des Vorgangs.

Antwort des Bürgermeisters

Sie lieben mir eine Anfrage im Bezug auf dreierlei Dinge zukommen.

Zum einen möchten Sie wissen, ob das Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf von Frank Kuhle mit seinem Anstellungsverhältnis in der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Machnow - Klein Kienitz vereinbar ist.

Zum zweiten haben Sie angefragt, ob er bei allen Entscheidungen, die die Kirchengemeinde betreffen, befangen ist.

Zum dritten haben sie wegen der Befangenheit meines Sohnes, der ebenfalls Mitglied der Gemeindevertretung ist, in Bezug auf die Kirchengemeinde nachgefragt.

Sie erhalten von mir allgemeine Ausführungen zur Sache. Zur Frage der Unvereinbarkeit mit dem Mandat als Gemeindevertreter erhalten Sie die abschließende Entscheidung vom Wahlleiter. Weiterhin wird Ihnen die Kommunalaufsicht sicherlich auch eine Antwort schicken.

Das Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg (BbgKWahlG) regelt im § 12 die Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten für ein Mitglied der Gemeindevertretung. Dies ist ein relativ starker demokratischer Eingriff, weil gewählte Vertreter hier auf Dauer der Wahlperiode ihres Mandats verlustig gehen. Der § 12 des BbgKWahlG kennt eine ganze Reihe von Punkten, in denen ein Mandat in einer Gemeindevertretung mit der beruflichen Tätigkeit nicht in Einklang steht. Dazu zählen zum Beispiel Beamte oder Angestellte des Landes oder des Landkreises, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal-, Sonder- und Fachaufsicht über die jeweilige Gemeinde wahrnehmen, oder Bedienstete der Anstellungskörperschaft, d. h. Bedienstete der Gemeinde, die nicht gleichzeitig Mitglied der Gemeindevertretung sein sollen. Nicht genannt ist, dass ein Angestellter einer sonstigen öffentlichen Körperschaft das Mandat als Gemeindevertreter verlieren muss und sollte.

Wie Sie wissen, sind die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz, entsprechend Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 der Weimarer Verfassung, Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die entsprechende Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz vom 24.11.2003 ist veröffentlicht im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 5 vom 11.02.2004 ab Seite 49. Diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern sie erfüllen einen öffentlichen Zweck. Unter anderem gehört dazu auch die Wahrnehmung sozialer Aufgaben.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass entsprechend dieser Grundordnung die Mitglieder der Gemeindekirchenräte soweit sie nicht aus pfarrdienstlichen Rechten und Pflichten in den Gemeindekirchenräten sind, ausschließlich ein öffentliches Ehrenamt erfüllen, das nicht vergütet werden darf. Dies ist in Artikel 19 Abs. 2 der genannten Grundordnung geregelt. Aus meiner Sicht ist es aus den oben genannten Gründen abwegig, wegen eines Anstellungsverhältnisses mit einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz die Unvereinbarkeit mit dem Mandat eines Gemeindevertreters anzunehmen.

Eine andere Angelegenheit ist die Frage der Befangenheit von Gemeindevertretern zu einzelnen Punkten in der Beratung und Beschlussfassung in der Gemeindevertretung. Hier gibt der § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) eine abschließende Regelung vor. Absatz 1 des § 28 GO regelt, dass ein Gemeindevertreter weder beratend noch entscheidend mitwirken darf, wenn eine Angelegenheit ihn selbst, einen seiner Angehörigen **oder** einer von ihm Kraft Gesetz oder Kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Nur wenn derjenige, der eine juristische Person vertritt, auch einen persönlichen Vorteil hätte, wäre ein Angehöriger desselben auf befangen.

Dass ein Angehöriger eines eine juristische Person Vertretenden ebenfalls befangen sein soll, erschließt sich mir nicht. Es gibt auch in den mir zur Verfügung stehenden Kommentaren kein Beispiel, bei dem auf einen sol-

chen Fall hingewiesen wird, weil zwischen den Punkten 2 und 3 entsprechend, wie oben zitiert ein „oder“ steht. D.h. entweder jemand vertritt eine juristische Person und ist deshalb befangen oder ein Angehöriger oder jemand selbst hat einen unmittelbaren Vorteil.

Für mich ist auch nicht erkennbar, inwiefern ein einfacher technischer Angestellter in einer Entscheidung befangen sein soll. Dies wird geregelt in § 28 Absatz 2 Nr. 1 GO. Dort heißt es, das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende bei einer juristischen Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist **und** nach den tatsächlichen Umständen insbesondere der Art seiner Beschäftigung ein Interessenkonflikt anzunehmen ist. Wie solcher Interessenkonflikt hier anzunehmen sein soll, ist nicht ersichtlich. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Mitteilung zur Befangenheit des Bürgermeisters der Kommunalaufsicht vom 26.07.2004, die ich ihnen noch einmal als Anlage zur Kenntnis gebe.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 28 Absatz 4 GO verweisen, dass die Gemeindevertretung durch Beschluss hier natürlich eine Regelung im Einzelfall herbeiführen kann. Solcher Beschluss ist natürlich auch verwaltungsrechtlich überprüfbar, sollte von daher gut begründet sein.

Für die evangelische Kirchengemeinde Groß Machnow - Klein Kienitz habe ich selbstverständlich bei allen Angelegenheiten, die diese betreffen, die Befangenheit bisher angenommen und mich auch als Bürgermeister selbst verwaltungsintern aus den Angelegenheiten herausgehalten.

Rocher

Beantwortung der Anfragen der CDU-Fraktion vom 12. April 2006

1. *Warum wird in der Öffentlichkeit immer wieder behauptet, dass es seitens der CDU-Fraktion keine Zuarbeit zum 1. Nachtragshaushalt 06 gab?*

- Der Antrag der CDU-Fraktion vom 25.01.2006 zum HH 2006 wurde in der darauf folgenden GVS mit der Bemerkungen zurückgezogen, dieses dann im Nachtragshaushalt zu berücksichtigen und mit zur Diskussion zu stellen.

Die Fraktion der CDU der Gemeindevertretung Rangsdorf hatte zur Sitzung der GVS am 26. Januar d.J. einen prinzipiellen Antrag eingebracht, dass auf einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2006 verzichtet werden sollte. Dieser Antrag fand keine Mehrheit.

Weiterhin wurde ein Änderungsantrag zum Haushalt zu diesem Tag durch die Verwaltung mit verteilt. Sie hatten diesen am 25. Januar eingereicht.

Mir ist auch in Erinnerung, dass Sie diesen dann für den Nachtragshaushalt haben wollten. Beim Nachlesen in der Niederschrift habe ich darüber keinen Antrag gefunden. Sie haben auch in keiner weiteren Sitzung darauf hingewiesen, sowohl in den Fachausschüssen als auch in der Gemeindevertretung als Änderung zur Niederschrift, dass dies so sein sollte.

Aus diesem Grunde bin ich davon ausgegangen, dass die Niederschrift den korrekten Inhalt der Sitzung vom 26. Januar wiedergegeben hat und Ihr Antrag nicht mehr für den Nachtragshaushalt vorgesehen war. Sie können diesen Antrag aber auch neu einreichen wenn Sie wollen.

2. *Wie konnte es passieren, dass es in der laufenden Diskussion zum 1. Nachtragshaushalt 2006 zur Panne mit 2 unterschiedlichen Entwürfen kam?*

- Da für den kommenden Sozialausschuss eine „Dritte Variante“ ausgeteilt wurde, möchten wir wissen, ob der Gemeindeentwicklungsausschuss noch einmal den Nachtrag mit den geänderten Zahlen berät.
- Wäre es nicht sinnvoll in allen Ausschüssen den gleichen Nachtrag zu beraten, die Änderungen nicht ständig einzupflegen, sondern dies der Gemeindevertretung als Beschlussempfehlung vorzulegen?

Wie Ihnen bereits bekannt ist, wurde für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales sowie für den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung eine Fassung des Nachtragshaushaltes vom 10. März verteilt. Für den davor stattfindenden Ausschuss für Gemeindeentwicklung und den Ortsbeirat wurde eine Fassung vom 14. März verteilt; in die schon einige Änderungen aufgenommen wurden und die aktuellere Fassung bildete. Weil eine geänderte Fassung verteilt wurde, habe ich mich für das Versehen entschuldigt und im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales sowie im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung nach kurzer Diskussion die Vorlage zum Nachtragshaushalt zurückgezogen.

In der kurzen Diskussion im Sozialausschuss gab es eine Änderung, die von verschiedenen Fraktionen wie der CDU, der SPD und der FDP/UWB beantragt wurde, dass mit dem Anbau an das Gebäude Thomas-Müntzer-Weg der Kita Waldhaus noch in diesem Jahr begonnen werden und die entsprechenden Mittel eingestellt werden sollten. Dies haben wir mit dem letzten vorliegenden Nachtragsentwurf nun auch getan. Von daher gibt es – wie allgemein gewünscht – nun eine dritte Variante, die auch auf Wunsch Ihrer Fraktion zustande gekommen ist.

Gern kommen wir Ihren Wünschen nach und werden diesen Nachtragshaushalt ebenfalls noch einmal im Gemeindeentwicklungsausschuss mit den dort vorgenommenen Änderungen zur Beratung stellen und natürlich auch im Ortsbeirat im Ortsteil Groß Machnow.

Warum wir hier ein Verfahren in Gang setzen wollen wegen eines Nachtragshaushaltes, der wiederholt in allen Ausschüssen und dann vielleicht sogar in der Gemeindevertretung nochmals beraten wird, ist für mich nicht nachvollziehbar. Bei solcherart Verfahren zerreden wir die Dinge und sind dann zum Jahresende vielleicht so weit, dass wir wissen, was gewollt ist in der Gemeindevertretung. Das kann nicht Sinn und Zweck der ganzen Sache sein.

Zur Koordination der Ausschussarbeit ist nach der Gemeindeordnung der Hauptausschuss berufen, der verhindern soll, dass hier zu verschiedenen Dingen unterschiedliche Positionen der Ausschüsse vorgelegt werden sollen.

3. *Liegt für die Außenstelle der Grundschule Rangsdorf in Groß Machnow seitens des Staatlichen Schulamtes Wünsdorf mittlerweile eine schriftliche Genehmigung vor?*

- Wie ist der Stand zum Aus- und Umbau der Außenstelle, liegen die Bauanträge vor und ist der Mietvertrag mit dem Investor unterschrieben?
- Wann erhalten die Gemeindevertreter den Einblick in den Mietvertrag für die Grundschulaußenstelle in der Ortslage Groß Machnow?

Nach den bisherigen Aussagen benötigt die Außenstelle keine Genehmigung des Staatlichen Schulamtes in Wünsdorf. Wir haben dazu auf Ihren Wunsch hin aber noch einmal angefragt.

Wie Sie wissen, sind die räumlichen Bedingungen in der Grundschule in Rangsdorf begrenzt. Wenn die Gemeinde zur Absicherung des Unterrichtes an anderer Stelle Räumlichkeiten anbietet, sind diese zu nutzen, weil ansonsten ein ordnungsgemäßer Unterricht nicht möglich wäre. Eine Doppelbelegung von Räumen mit mehreren Klassen ist auszuschließen.

Der Bauantrag zum Umbau des Gebäudes Dorfstraße 11 liegt seit etwa 14 Tagen vor.

Rocher

Verkauf von Grundstücken der Gemeinde Rangsdorf – Stand 07.04.2006 –

Grundstück	Größe	Bebauung / Erschließung	Bodenrichtwert vom 01.01.2006
Kienitzer Straße 77	982 m ²	unbebaut, Str. teilbefestigt, k. Abw.	60 €/m ²
Heinestraße 18	804 m ²	unbebaut, Str. unbefestigt, Abw. vorh.	55 €/m ²
Reihersteg 8	1.115 m ²	unbebaut, Str. befestigt, Abw. mögl.	60 €/m ²
Reihersteg 37	867 m ²	alte Laube, Str. unbefestigt, k. Abw.	55 €/m ²
Am Seekanal 1 a	1.302 m ²	unbebaut, Str. unbefestigt, k. Abw.	60 €/m ²
Pramsdorfer Weg 2	1.429 m ²	unbebaut, Str. unbefestigt, k. Abw.	55 €/m ²
Stauffenbergallee	2 x ca. 745 m ²	unbebaut, Str. teilbefestigt, Abw. vorh.	(angrenz. 90 €/m ²)*
Sachsenkorso 50	985 m ²	alte Laube, Str. unbefestigt, k. Abw., Zufahrt von „Am Panorama“, Waldumwandlung erforderlich	60 €/m ²

Grundstück	Größe	Bebauung / Erschließung	Bodenrichtwert vom 01.01.2006
Sachsenkorso 71	398 m ²	unbebaut, Str. befestigt, k. Abw.	60 €/m ²
Frankenallee 29	938 m ²	Unbebaut, Abw. vorh.	60 €/m ²
Kienitzer Straße 13 Dorfstraße 43, OT Groß Machnow	ca. 650-930 m ² je nach Teilung	Geschäftshaus, Str. befestigt, k. Abw.	60 €/m ² *
	2.026 m ²	unbebaut, Str. befestigt, Abw. vorh.	50 €/m ²

k. Abw. = noch keine Abwasserkanalisation, Grube erforderlich

* = Wertgutachten erforderlich

Der Verkauf erfolgt zu folgenden Konditionen:

- Preis bei unbebauten Grundstücken nach Bodenrichtwert möglich, soweit dieser nach Lage und Erschließung des Grundstückes geeignet erscheint, sonst gemäß noch zu erstellendem Verkehrswertgutachten
- Mehrerlösabführungsklausel für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb von 5 Jahren
- Verpflichtung zum Bau eines Wohnhauses bzw. Sanierung / Umnutzung des aufstehenden Gebäudes innerhalb von 3 Jahren nach Eigentumsumschreibung
- sämtliche Kosten der Vertragsvorbereitung und -durchführung einschl. Wertgutachten und ggf. anteilige Teilungskosten trägt der Käufer

- Die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld durch den Käufer bis zur Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung zzgl. baulicher Investitionen auf dem Kaufgegenstand wird erteilt.

Auf begründeten Antrag ist auch ein Abschluss von Erbbaurechtsverträgen (4% des Bodenwertes als Zins pro Jahr, 99 Jahre Dauer, Bebauung zu Wohnzwecken) möglich.

Weitere Informationen zu den Grundstücken erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung, Sachgebiet Liegenschaften, Ladestraße 6 oder telefonisch unter Rufnummer 033708 / 23632.

Ende der Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Gratulationen

Wir gratulieren recht herzlich den im Monat Mai geborenen Senioren unserer Gemeinde:

75 Jahre wird	Herr Ernst Krain
75 Jahre wird	Herr Helmut Maltz
75 Jahre wird	Herr Horst Noderer
75 Jahre wird	Herr Robert Ruselack
75 Jahre wird	Herr Werner Kubisch
75 Jahre wird	Herr Willi Wegner
75 Jahre wird	Frau Annerose Geßner
75 Jahre wird	Frau Inge Stephan
76 Jahre wird	Frau Erika Pehl
76 Jahre wird	Herr Dr. Joachim Auth
76 Jahre wird	Herr Erhard Engler
76 Jahre wird	Herr Günter Reichert
76 Jahre wird	Herr Walter Krause
77 Jahre wird	Frau Herta Kleinschmidt
77 Jahre wird	Herr Bruno Tonak
77 Jahre wird	Herr Horst Thiele
77 Jahre wird	Frau Waltraud Kühne
78 Jahre wird	Frau Liesbeth Jokiel
78 Jahre wird	Frau Margot Bülow
79 Jahre wird	Herr Dr. Horst Zimmer
79 Jahre wird	Herr Dr. Siegmund Leja
79 Jahre wird	Herr Gerhard Friebus
79 Jahre wird	Herr Martin März
79 Jahre wird	Herr Dr. Horst Remy
80 Jahre wird	Frau Anneliese Lichtenberg
80 Jahre wird	Frau Anneliese Student
80 Jahre wird	Frau Christel Bergmann
80 Jahre wird	Frau Ingeborg Mann
80 Jahre wird	Frau Waltraud Heyde
81 Jahre wird	Frau Elli Hussock
81 Jahre wird	Herr Gerhard Thomas
81 Jahre wird	Herr Otto Raschke
81 Jahre wird	Frau Elisabeth Lehmann
81 Jahre wird	Frau Margot Heinze
82 Jahre wird	Frau Annemarie Firmont
82 Jahre wird	Frau Elfriede Mroß
82 Jahre wird	Frau Gerda Pitschmann
82 Jahre wird	Frau Irmgard Fischer
82 Jahre wird	Herr Gerhard Westphal
82 Jahre wird	Frau Hildegard Henning
82 Jahre wird	Herr Dietrich Hartmann
83 Jahre wird	Frau Anna Gerlach
83 Jahre wird	Frau Edeltraud Löffler
83 Jahre wird	Frau Pauline Kreusel
83 Jahre wird	Frau Sonja Remus
84 Jahre wird	Frau Gerda Jogmin
85 Jahre wird	Frau Edith Hartmann
85 Jahre wird	Frau Elisabeth Galow
86 Jahre wird	Frau Elsbeth Odebrecht
86 Jahre wird	Frau Gertrud Linke
89 Jahre wird	Frau Amanda Frank
91 Jahre wird	Frau Herta Tschirner
92 Jahre wird	Frau Franziska Kagelmann

Alexander und Sophia testen die neue Lautsprecheranlage



Alle Waldhauskinder und das Mitarbeiterteam der Kita Waldhaus bedanken sich ganz herzlich bei unserem Förderverein für diese Anlage.

Wir werden diese Anlage für die vielen Veranstaltungen auf unserem Freigelände nutzen.

Aber auch für die tägliche pädagogische Arbeit wird sie den Kindern Motivation und Anreiz für die Sprachentwicklung sein.

Die Kinder können Sprache ausprobieren, Sprechfreude entwickeln, mundmotorische Übungen durchführen und ein Fitnessstudio für Mundakrobaten erleben.

Das Selbstbewusstsein und den Mut allein etwas vorzutragen werden gestärkt und auch der Umgang mit der Technik ist für die Kinder interessant und weckt immer wieder aufs Neue die Neugier.

Verbraucherzentrale Angebot im Mai

Im Monat Mai folgende Sondertermine:

Energiesparberatung:

Donnerstag, den **18.05.06**

von 15 bis 18 Uhr

Heizkosten, Wärmedämmung, moderne Heizsysteme, Energiespartipps

Mietrechtsberatung:

Dienstag, den **23.05.06**

von 15 bis 17 Uhr

Wohnungsmängel, Mietminderung, rechtliche Fragen

Bitte für beide Beratungen Termin unter **01805/004049** Termin vereinbaren.

Öffnungszeiten

der Beratungsstelle und Beratungsangebot:

Dienstag

9 bis 12 Uhr

Donnerstag

9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr

Beratungsschwerpunkte: Kaufverträge, Werkverträge, Haustürgeschäfte, Telekommunikation, Altersvorsorge, Versicherungen, Reiserecht

Für Altersvorsorge und Versicherungsberatung bitte auch Termin vereinbaren unter o.g. Rufnummer.



Vom 9. bis 11. Juni heißt es zum 16. Mal:

LUCKENWALDER TURMFEST – Die Party des Jahres – Drei Tage – Drei Bühnen – Volles Programm!

Getreu dem Fußballmotto – Die Welt zu Gast bei Freunden – wird es beim diesjährigen Turmfest lauten: Deutschland zu Gast in Luckenwalde.

Künstler und Bands aus Berlin, Brandenburg, Hamburg, NRW ... werden drei Tage, auf drei Bühnen ihr Bestes geben, um das Publikum zu unterhalten und für Stimmung zu sorgen. Energiegeladene Shows, Live-Fee-ling und raue Rockmusik, Deutschsprachiger Pop-Rock, Schlager, Disco-Sound und Countrymusic werden die Luckenwalder Innenstadt wieder zum Beben bringen und in eine große Open air Party verwandeln.

Mit dabei sind u.a. :

Petra Zieger, Dave McPharrell, die World Music Company, Jürgen Karney, Boogie on the Trailer, Rockawaybeach, Xperiment, die Kreismusikschule TF, Charisma,

Schniposa, Tessi X, Hr. Simon & the eighTies, M.P.S. Falco aus Wien, Foxie B. aus Hamburg, die Berliner Rolling Stones Ed Stone, der West Power Tower, Country Joe, Silver Eagle Ekki Göpelt, Bernd Clüver, Tina York, Roland Kaiser ... und, und, und !!!

Auch alle Fußballfans sind herzlich eingeladen. Extra für sie werden während des Turmfestes alle Spiele live auf einer Großbildleinwand übertragen.

Das gesamte Programm zum Turmfest gibt es Anfang Mai in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 und im Internet unter www.luckenwalde.de.

*Stadt Luckenwalde
Amt für Kultur,
Sport und Touristik
H. Popke*

Einladung zur Veranstaltung der 13. Brandenburger Seniorenwoche

Der Senioren- und Behindertenbeirat lädt anlässlich der 13. Brandenburger Seniorenwoche am **15. Juni** um 15.00 Uhr zu einer Veranstaltung in das Seebad-Casino Rangsdorf ein.

Die „Gesangs- u. Instrumentalgruppe INA-Jahresringe“ aus Berlin sorgt für die kulturelle Umrahmung.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.

*Senioren- und Behindertenbeirat
Rangsdorf*

Abfahrzeiten für den Bustransfer zur Veranstaltung am 15. Juni 2006 zum Seebad-Casino Rangsdorf

Abfahrt:

14.00 Uhr Groß Machnow
14.05 Uhr Klein Kienitz
14.10 Uhr Rgsd. Waldrestaurant/
bzw. Hochwaldpromenade
14.15 Uhr Rgsd. Buswendeschleife
14.20 Uhr Rgsd. Bibliothek und
14.40 Uhr DRK Wohnstätte

Bitte melden Sie sich bis 9. Juni 2006 bei Frau Gillmeister (privat) 21511 mit Angabe des Namens und der Haltestelle an.

Es ist auch möglich die Anmeldung auf den Anrufbeantworter zu sprechen.

Aktuelle Kursangebote der Kreisvolkshochschule

Luckenwalde: Terminänderung für Kurs Multimedia – Fotos und Videos am PC

In diesem Kurs erlernen Sie, Videos und Fotos am PC zu bearbeiten – von der Videocassette bis zur Video-CD bzw. Fotoshow. Inhalte des Kurses sind: Bearbeitung des Bildmaterials; Präsentation (Druck, Bildschirm, TV); Bearbeitung des Filmmaterials; Capture, Nachbearbeitung, Schnitt, Archivierung, Brennen auf CD; für Film als Video-CD.

Der Wochenendkurs findet am 12./13. Mai 2006, freitags von 15.30 bis 19.30 Uhr und samstags von 9 bis 13 Uhr statt. Es gibt noch einige freie Plätze für Interessierte und Kurzentschlossene. Anmeldung und Information in der VHS-TF, 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Tel. 03371 608-3143 oder -3149, E-Mail: kvhs@teltow-flaeming.de

Tierseuchenallgemeinverfügung

Nachdem am 11.04.2006 bei einem Wildvogel in der Gemarkung Pitschen-Pickel, Gemeinde Heideblick, Landkreis Dahme-Spreewald das Aviäre Influenza Virus des Subtyps H5N1 (Geflügelpest) nachgewiesen wurde, wird auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2006 (2006/115/EG) i.V.m. dem Tierseuchengesetz, der Geflügelpest-Verordnung, Geflügelpestschutzverordnung und der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest vom 15. Februar 2006 Folgendes verfügt:

Folgende Orte werden zum Beobachtungsgebiet erklärt (Umkreis von 10 km um den Fundort)

Stadt Dahme/Mark:

Ortsteile Zagelsdorf, Rosenthal, Sieb, Kemnitz und Altsorgefeld

Gemeinde Dahmetal:

Ortsteile Wildau-Wentdorf, Liedekahle, Liebsdorf, Prensorf und Görzdorf

Maßnahmen im Beobachtungsgebiet:

Das Beobachtungsgebiet ist durch Schilder mit der Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ gekennzeichnet.

- Für die ersten 15 Tage (**einschließlich 26.04.2006**) dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten aus dem und innerhalb des Beobachtungsgebietes nicht verbracht werden.
- Für weitere 15 Tage (d. h. **vom 27.04.2006 bis einschließlich 11.05.2006**) dürfen Geflügel, in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sowie Bruteier nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem und innerhalb des Beobachtungsgebietes verbracht werden.
- Das Betreten der Ställe darf nur mit separatem Schuhzeug sowie Schutzkleidung erfolgen. (Eine regelmäßige Händedesinfektion wird empfohlen).
- Für das Beobachtungsgebiet gilt absolute Stallpflicht, d. h. Geflügel ist in geschlossenen Ställen zu halten.
- Geflügelhaltungen dürfen ausschließlich vom Tierhalter, von ihm beauftragten Personen und von amtlich beauftragten Personen betreten werden. Unbefugten ist der Zugang zu verwehren.

- Das Versammeln von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf Messen, Märkten, Tierschauen oder anderen Zusammenführungen ist verboten.
- Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am Tage nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Ausnahmen von den Verboten bedürfen der Antragstellung und Genehmigung durch den amtlichen Tierarzt.

Konsumeier sind nicht reglementiert!

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungs-Gerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung bleibt so lange in Kraft, wie dies in Anbetracht der geografischen, administrativen, ökologischen und epizootologischen Faktoren, die die Aviäre Influenza beeinflussen, nötig ist.

Verstöße gegen die Anordnungen können mit einem Bußgeld bis 25.000 Euro geahndet werden.

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest) ist eine hochinfektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden, sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Es besteht die Gefahr, dass der Erreger von Wildvögeln auf domestizierte Vögel, insbesondere Hausgeflügel, übertragen und über den internationalen Handel mit lebenden Vögeln und ihren Erzeugnissen von einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten eingeschleppt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

*Dr. Münch
Amtstierärztin*

Geflügelpest in Dahme-Spreewald

Verstärkte Kontrollen im Beobachtungsgebiet

Im Landkreis Dahme-Spreewald wurde am 11. April 2006 bei einem Wildvogel die Geflügelpest nachgewiesen. Das Tier, das am Virus des Subtyps H5N1 verstorben ist, wurde in der Gemarkung Pitschen-Pickel in der Gemeinde Heideblick entdeckt. Im Umkreis von zehn Kilometern rund um den Fundort wurde ein Beobachtungsgebiet eingerichtet, von dem kreisübergreifend auch einige wenige Orte in Teltow-Fläming betroffen sind. Es handelt sich um die Ortsteile Zagelsdorf, Rosenthal, Sieb, Kemnitz und Altsorgefeld der Stadt Dahme und Wildau-Wentdorf, Liedekahle, Liebsdorf, Prensorf und Görzdorf aus der Gemeinde Dahmetal.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Teltow-Fläming hat aus den genannten Gründen eine Tierseuchenallgemeinverfügung erlassen, die im

kreislichen Amtsblatt, in den Schaukästen der betroffenen Orte und im Internetauftritt des Landkreises veröffentlicht wird. Darin werden die erforderlichen Maßnahmen im Beobachtungsgebiet ausführlich erläutert. Sie betreffen ausschließlich den Umgang mit Geflügel bzw. dessen Haltung und haben keine Auswirkungen auf andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens.

Die 128 Tierhalter im Beobachtungsgebiet, die insgesamt 1736 Stück Geflügel gemeldet haben, müssen in den nächsten Tagen mit verstärkten Kontrollen rechnen. Sowohl die Ordnungsämter als auch Vertreter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes werden die Einhaltung der Aufstallungspflicht überprüfen. Das Beobachtungsgebiet wird voraussichtlich bis einschließlich 11. Mai 2006 beibehalten werden.

Seniorenchor mit Jubiläum



Grund zur Freude gab es am 10. April 2006 beim Seniorenchor des Behindertenverbandes Dahme e.V. Das Gesangsensemble, einst von Fritz Gerlach gegründet, feierte sein 20-jähriges Bestehen. Glückwünsche dazu gab es u.a. von Amtsdirektor Frank Pätzig, Dahmes Ortsbürgermeisterin Dorothea Hilscher und der Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises Teltow-Fläming, Ina Landmann. Der Seniorenchor des Behindertenverbandes Dahme e.V. zählt momentan 16 Mitstreiter, von denen fast alles Frauen sind. Zur Zeit bereichert nur eine einzige Herrenstimme das Ensemble. Nichtsdestotrotz haben

die 60- bis 85-jährigen Sängerinnen viel Spaß an ihrem Hobby, mit dem sie regelmäßig auch anderen Freude bereiten. So tritt der Chor zweibis dreimal wöchentlich auf und steht auch für kurzfristige Einsätze gern zur Verfügung.

Unter der Leitung von Karin Holz, die nicht nur dem Chor, sondern auch dem Behindertenverband selbst vorsteht, trifft man sich regelmäßig zum Üben und zu gemeinsamen Auftritten. Auch der Gründer des Chores, Fritz Gerlach, ließ sich mit seinen mittlerweile 91 Jahren den Besuch der kleinen Jubiläumsfeier am 10. April nicht nehmen und war ein herzlich willkommener Gast.

Große Resonanz auf Logo-Ideenwettbewerb

Große Resonanz fand der Logo-Ideenwettbewerb für den neuen Kinder- und Jugendnotruf des Landkreises Teltow-Fläming. Insgesamt gingen 171 Vorschläge ein, die aus zehn Schulen, einem Schulhort und von zwei einzelnen Schülerinnen kamen.

„Das ist eine ganz tolle Beteiligung, über die ich persönlich sehr freue“, betonte Landrat Peer Giesecke angesichts der Vielzahl der Bewerbungen. „Die Schülerinnen und Schüler haben sich viel Mühe gegeben und sehr intensiv mit dem Problem auseinandergesetzt.“ Auf diese Art und Weise sei nicht nur eine große Anzahl sehr interessanter Vorschläge entstanden, sondern auch eine breite Diskussion rund um ein Thema ausgelöst worden, an dem man nicht vorbeischauchen dürfe.

Der Kinder- und Jugendnotruf des Landkreises Teltow-Fläming war vor einigen Wochen eingerichtet worden und ist für Mädchen und Jungen gedacht, die Sorgen oder Ängste in ihrem häuslichen Umfeld haben. Außerdem werden Hinweise von aufmerksamen Verwandten, Freunden oder Nachbarn entgegen genommen, die

kritische Zustände beobachten und sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen sorgen. Der Kinder- und Jugendnotruf ist unter der kostenfreien Telefonnummer (0800) 4567809 zu erreichen. Hier steht rund um die Uhr ein Ansprechpartner aus dem Jugendamt zur Verfügung.

Am Wettbewerb für das neue Logo haben sich beteiligt: das Friedrich-Gymnasium Luckenwalde, die Oberschule Ludwigsfelde, die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule Luckenwalde, die Herbert-Tschäpe Grundschule Mahlow, das Goethe-Schiller-Gymnasium Jüterbog, die Oberschule Baruth/Mark, die Allgemeine Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Luckenwalde, die Grundschule „Anne Frank“ Sperenberg, die Geschwister-Scholl-Schule Zossen, die Ganztagsoberschule Ludwigsfelde und der Schulhort „Fantasialand“ Jüterbog.

In den nächsten Tagen wird sich eine Jury intensiv mit den einzelnen Vorschlägen beschäftigen und die Sieger des Wettbewerbes ermitteln. Sie erhalten, wie bereits angekündigt, eine Aufbesserung für das Taschengeld oder kleine Sachpreise.

Das mobile Geschwindigkeitsmessgerät des Landkreises Teltow-Fläming kontrolliert im Monat Mai 2006 u. a. an folgenden Standorten:

- | | |
|--|---|
| 11. Mai 2006
in der Ortslage Luckenwalde | 23. Mai 2006
auf der B 115 in Petkus |
| 12. Mai 2006
auf der B 96 in Zossen | 24. Mai 2006
auf der L 74 zwischen Klausdorf und Wünsdorf |
| 15. Mai 2006
auf der L 74 in Wünsdorf | 29. Mai 2006
in der Ortslage Mahlow |
| 16. Mai 2006
auf der L 792 in Jühnsdorf | 30. Mai 2006
auf der L 795 in Märkisch-Wilmersdorf |
| 17. Mai 2006
in der Ortslage Dabendorf | 31. Mai 2006
auf der L 73 in Hennickendorf |
| 18. Mai 2006
auf der L 73 in Hennickendorf | |
| 22. Mai 2006
auf der B 101 zwischen Jüterbog und Luckenwalde | |



Rangsdorfer Lauftreff

auch Anfängergruppe
Sportplatz Lindenallee
jeden Sonntag 9.00 Uhr
(kein Verein)

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinden Rangsdorf und Groß Machnow-Klein Kienitz laden ein:

Gottesdienste in Rangsdorf jeden Sonntag um 9.30 Uhr, gleichzeitig findet Kindergottesdienst statt

Abendmahl in der Regel jeden 1. und 3. Sonntag im Monat

Kirchenkaffee: jeden Sonntag nach dem Gottesdienst

Bitte beachten Sie besonders:

Sonntag „Kantate“, 14. Mai,
09.30 Uhr,

musikalischer Gottesdienst

Donnerstag, 25. Mai,
09.30 Uhr,

Gottesdienst zu Christi Himmelfahrt

Pfingstsonntag, 04. Juni,
09.00 Uhr,

Konfirmationsgottesdienst

Pfingstmontag, 05. Juni,
09.30 Uhr,

Gottesdienst mit Abendmahl

Gottesdienste in Groß Machnow und Klein Kienitz

Sonntag, 14. Mai,

11.00 Uhr,
Groß Machnow,
Goldene Konfirmation

Sonntag, 28. Mai,

11.00 Uhr,
Groß Machnow,
Gottesdienst

Pfingstsonntag, 04. Juni,

11.00 Uhr,
Groß Machnow,
Konfirmation

Konzerte

in der Rangsdorfer Kirche:

Sonntag, 21. Mai,
17 Uhr,

„Voce et organo“

mit Reinaldo Dopp, Tenor und Oliver Lätsch, Orgel

in der Klein Kienitzer Kirche:

Christi Himmelfahrt, 25. Mai,
14:30 Uhr,

Konzert mit der Jungen Kantorei der Erlöserkirche Potsdam

Veranstaltungen im Evangelischen Gemeindezentrum Rangsdorf, Seebadallee 27

Kirchenkaffee

jeden Sonntag nach dem Gottesdienst

Selbstverteidigung

montags 18:30 Uhr in der Friedensallee

Kammermusik

montags um 19:30 Uhr

Kinderchor

dienstags um 15 Uhr bis 15.45 Uhr.
Interessente bitte bei Leila Busack,
Telefon 44597, melden.

Konfirmandenunterricht

dienstags um 16.30 Uhr (8. Klassen)
donnerstags um 17.00 Uhr (7. Klassen)

Kinderkreise „Arche Noah“

mittwochs ab 17.00 Uhr,
Käferkreis (3 bis 6 Jahre) und
Waschbären (6 bis 9 Jahre) und
Kängurus (9 bis 12 Jahre)

Seniorenkreis

donnerstags 18. Mai, 8. Juni, jeweils
ab 13.30 Uhr.

Bibelgespräch

Donnerstag, 18. Mai, 19:30 Uhr

Spielgruppe

freitags (0 - 3Jahre) und als
Ergänzungsangebot donnerstags (1
1/2 bis 3 Jahre) jeweils von 9.30 bis
11.30 Uhr Unkostenbeitrag: 1 Euro/
Teilnahme/Tag

Junge Gemeinde

mittwochs ab 19.00 Uhr

Kirchenchor

freitags ab 19.30 Uhr

Gemeindebüro Rangsdorf

Im Büro im Gemeindezentrum,
Seebadallee 27, erreichen sie die
Büroleiterin Jekel, Pfarrer Pagel und
Friedhofsverwalter Krüger freitags
von 9.00 bis 12.00 Uhr. Bei Frau Jekel
können Sie das Gemeindekirchgeld,
die Friedhofsunterhaltungsgebühr
und Spenden einzahlen. Telefon: 20
035.

Kirchgeld

Gemeindekirchgeld wird von allen
erbeten, die keine Kirchensteuer zahlen,
weil sie Rentner, Vorruheständler,
Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
Studenten oder Arbeitslose sind,
aber ein eigenes Einkommen haben.
Ihr Kirchgeld ist ein wichtiger Beitrag,
um die Aufgaben unserer Kirchengemeinde
zu finanzieren.

Die Berechnungsgrundlage ist: 5%
der Januareinkünfte als Gemeindekirchgeld
für das ganze Jahr.

Sie können das Kirchgeld bar im
Gemeindebüro bei Frau Jekel einzahlen
(freitags 9-12 Uhr) oder auf unser
Konto überweisen.

Herzliche Einladung ins Alte Pfarrhaus Groß Machnow

Frauenkreis:

Donnerstag, 11. Mai,
jeweils 15.00 Uhr im „Alten Pfarrhaus“

Spielnachmittag:

Donnerstag, 18. Mai,
jeweils 14.00 Uhr im „Alten Pfarrhaus“

Bückers Stockholmer Wohnung fotografiert

Vor einiger Zeit informierte mich Frau Kristina Lehr aus Rangsdorf darüber, dass sie während der Ausstellung über Carl Clemens Bucker in vergangenen Sommer im Südring-Center den Briefkopf mit seiner Stockholmer Adresse Vargårdsvägen 20, Saltsjöbaden 2, aus der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg entdeckt hätte: „Die Adresse hat mich deswegen interessiert, als diese meine Heimatgemeinde ist. Ich habe von 1946 bis 1966 dort gewohnt und habe noch Geschwister am Ort.“ Als sie im Oktober 2005 in Stockholm war, suchte sie diese Adresse auf und fotografierte das Haus, in dem C. C. Bucker mit seiner in Schweden geborenen Frau Hermine, geborene Jungbeck, vermutlich von 1946 oder 1947 bis 1952 wohnte. Nach-

weisbar ist diese Wohnung durch eine Bescheinigung des Justizdepartements Stockholm vom 24. Oktober 1947 über die (Wieder-)Aufnahme des Ehepaares Bucker als schwedische Staatsbürger und durch eine Mitteilung der Stockholmer Steuerbehörde vom 20. August 1952, dass das Ehepaar Bucker wieder nach Deutschland zurück sei. Nebenbei sei vermerkt, dass C. C. Bucker mit seiner Frau zeitlich parallel zur Stockholmer Wohnung auch eine in Hamburg besaß, die ab 1952 bis 1961 dann offensichtlich der alleinige Wohnsitz war.

Über die Stockholmer Nachkriegs-Wohnung von Bucker konnte Frau Lehr noch berichten: „Zur damaligen Zeit was das wohl das größte Haus am Ort und es sieht heute noch genau so aus wie ich es aus den fünfzi-

ger Jahren in Erinnerung habe. Ein schönes Haus mit Blick auf Erstaviken, eine Bucht der Ostsee. Es liegt fünf Minuten zu Fuß von meinem Elternhaus entfernt.“

Das von Frau Lehr aufgenommene und dankenswerterweise zur Verfügung gestellte Foto zeigt dieses Haus im Oktober 2005.

Dr. Wietstruk



Zum Internationalen Museumstag am 21. Mai eingeladen

Der 21. Mai ist wieder ein Sonntag, an dem in diesem Jahr allorts erneut der Internationale Museumstag begangen wird. Der Förderverein Bucker-Museum Rangsdorf e.V. sieht dafür außer der Öffnung des Museums am Strandbad Rangsdorfer See ein zusätzliches Programm vor:

Den Flugsimulator werden sicherlich vor allem Kinder nutzen, um sich auf dem Bildschirm als Pilot zu betätigen und möglichst keine Bruchlandungen zu fabrizieren.

Erwachsene und Kinder haben die Möglichkeit, das reichhaltige Angebot des Bucker-Shops zu prüfen. Nur an diesem Tag werden neben den Modellbausätzen von Bucker-Flugzeugen auch fertige Standmodelle von Flugzeugen verschiedener Typen, sowohl mit Propeller als auch mit Strahltriebwerken, vor-

wiegend im Maßstab 1:72, zum Kauf angeboten.

Der Förderverein freut sich sehr über die Zusicherung von Herrn Arndt aus der Rheingoldallee, an diesem Tag am Museum eine Gartenbahn aufzubauen und die verschiedensten Züge, von der Harzquerbahn bis zum ICE, vorzuführen. Wir sind sicher, dass damit an diesem Nachmittag viele Familien den Weg zum Bucker-Luftfahrt-Museum am Rangsdorfer See finden werden.

Das Museum ist an diesem Tag von 13.00 bis 18.00 Uhr bei freiem Eintritt geöffnet. In dieser Zeit wird auch das genannte Zusatzprogramm angeboten. Natürlich sind Spenden sehr willkommen.

Dr. Wietstruk

Zabelsberg im 18. Jh. auch ein Weinberg

Am 25. März hielt der Archäologe Ulrich Wiegmann im voll besetzten Hörsaal der Oberschule in der Groß Machnower Straße vor einem außerordentlich interessierten Publikum einen Vortrag über die jüngsten frühgeschichtlichen Funde rund um den Zabelsberg. Diese bei Bauarbeiten entdeckten Reste menschlicher Anwesenheit aus einer Zeit vor rund 2000 Jahren bestätigten die Existenz einer bronzezeitlichen Siedlung im Gebiet der Groß Machnower Straße, des Herweghringes und der Winterfeldallee südwestlich des Zabelsberges. Zugleich ließen Bodenfunde nordöstlich des Zabelsberges im Bereich der Heinestraße und Zabelsbergpromenade auf eine eisenzeitliche Siedlung schließen. Im Anschluss an diese Veranstaltung, die vorzubereiten und zu moderieren ich Gelegenheit hatte, wurde ich nach der Herkunft des Namens Zabelsberg gefragt, die ich allerdings nicht erklären konnte.

Kurze Zeit später las ich in der Zeitung, dass die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (früher einfacher Landesvermessungsamt) in Potsdam Nachdrucke des Kartenwerks des Grafen von Schmettau aus dem 18. Jahrhundert anbietet. Nach Anruf

und Bestellung folgte die Lieferung des Kartenblattes der „Brandenburg-Sektion 90, Mittenwalde (1767-1787)“ im Maßstab 1:50 000. Dort finden sich solche Zeichnungen wie „Die Gr. Rangsdorfer See“ oder der „Galgen B.“. Ausgewiesen werden auch zahlreiche Weinberge, jeweils mit „Wein B.“ bezeichnet, so der nördlich von „Rangsdorff“, heute irrtümlicherweise „Römerschanze“ genannt, oder der nördlich von „Prahmsdorff“, heute zwischen Bergstraße und Akazienweg gelegen. Und der heutige Zabelsberg heißt auf dieser Karte „Zobels W. B.“, also Zobel Weinberg. Ob nun aus „Zobel“ später „Zabel“ wurde oder statt eines „a“ hier ein „o“ geschrieben wurde, ist vielleicht weniger interessant als die Tatsache, dass dieser Berg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch als Weinberg genutzt wurde und dieser Weinberg vermutlich einer Person mit dem Namen Zobel (oder Zabel) gehörte. Karten aus dem 19. Jahrhundert (1840 und 1869) bezeichnen diesen Berg übrigens als „Zabel B“.

So kann eine Karte aus der Zeit Friedrich II. Auskunft über die Herkunft eines Namens geben.

Dr. Wietstruk